

Satzung

der Ortsgemeinde Bodenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 06.03.1989 in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 24 der GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 419), zuletzt geändert am 27.03.1987 (GVBl. S. 41) und des § 45 Abs. 4 LBauO für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung am 06.03.1989 folgende Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Dorfentwicklungsplanes und zwar für: Rheinstraße, Pfarrstraße, Langgasse, Bahnhofplatz (Westseite), westliche Wormser Straße von Bahnhofplatz bis einschl. Parz. 75, Schillerstraße Parz. 75, 6/9 und 6/2, Kirchsteig (Nordseite), Kirchbergstraße, Hellmerichstraße - Nordseite von Parz. 164 bis Parz. 425 -, Sandweg, Neugasse, Enggasse, Jahnstraße, Rathausstraße, Zwerchgasse, Kleine Enggasse, Schulgässchen, Weg zwischen Kirchbergstraße und Gaustraße, Neugässchen, Gaustraße von Hellmerichstraße bis Zwerchgasse, Obergasse, Schönbornplatz, Mainzer Pfortgasse, Ölmühlstraße, Verbindungsweg, Mainzer Straße von Bahnhofplatz bis an die Nordgrenze der Parz. 571, Gartenstraße, Große Bahnhofstraße, Kleine Bahnhofstraße, Albansgasse, Kanalgasse, Weg von der Mainzer Straße zum Sportplatz und Weg an der Ölmühlstraße für die Parz. 259/2, 259/1 u. 573.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 erhebt die Ortsgemeinde Bodenheim Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten für den Grunderwerb. Der Ablösebetrag wird auf 2.556,00 € je abzulösenden Stellplatz festgesetzt. Fälligkeit: Tag der Baugenehmigung.

- (2) Die Ortsgemeinde Bodenheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

§ 3

Diese Satzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 11. Dezember 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bodenheim, den 12.12.2001

(Achatz)
Ortsbürgermeister